

Haushaltssatzung des Schulzweckverbandes Kreuztal-Hilchenbach-Bad Laasphe für das Haushaltsjahr 2016

Auf Grund des § 18 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW S. 621/SGV. NRW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW S. 204/SGV. NRW 202) und der §§ 75 folgende der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666 / SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW S. 496/SGV. NRW 2023), in Verbindung mit § 5 der Satzung des Schulzweckverbandes Kreuztal-Hilchenbach vom 28.11.2000 in der Fassung der 4. Änderung vom 12.12.2011 hat die Schulverbandsversammlung am 30.11.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Schulzweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge, entstehenden Aufwendungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	557.200 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	557.200 €

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	547.200 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	547.200 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.000 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.000 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €

festgesetzt.

§ 2

Die von den Städten Kreuztal, Hilchenbach und Bad Laasphe zu leistende Zweckverbandsumlage beläuft sich auf insgesamt 473.400 €. Nach dem maßgeblichen Verteilungsschlüssel trägt die Stadt Kreuztal hiervon 359.500 €, die Stadt Hilchenbach 89.900 € und die Stadt Bad Laasphe 24.000 €.

Aufstellungs- und Feststellungsvermerk

Den Entwurf der Haushaltssatzung des Sonderschulzweckverbandes für das Haushaltsjahr 2016 aufgestellt und der Schulverbandsversammlung zugeleitet.

Kreuztal, 18.11.2015

gez. Blümel

BEKANNTMACHUNG der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Nordrhein-Westfalen der Bezirksregierung Arnsberg als obere Schulaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 07.12.2015 angezeigt worden.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kreuztal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweis: Die Haushaltssatzung kann auf der Homepage der Stadt Kreuztal www.kreuztal.de eingesehen werden.

Kreuztal, den 29.02.2016

gez. Blümel
Verbandsvorsteherin